

Gesellschaftsvertrag der gemeinnützigen medienblau gGmbH

§ 1 Firma und Sitz der Gesellschaft

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet medienblau gGmbH.
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Kassel.

§ 2 Gesellschaftszweck

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung der medienpädagogischen Erziehung, die Förderung der Volksbildung, die Förderung der internationalen Gesinnung und des Völkerverständigungsgedenkens sowie die Förderung kultureller Zwecke.
- (3) Der Gesellschaftszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Konzeption, Organisation und die Durchführung von medienpädagogischer und sozialpädagogischer Bildungsarbeit sowie durch die Herstellung von Bildungsmedien.

§ 3 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

- (1) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.
- (3) Die Gesellschafter erhalten bei Auflösung der Gesellschaft oder bei ihrem Ausscheiden aus der Gesellschaft nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§ 4 Vermögensbindung

Bei Auflösung der Gesellschaft oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden, Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 5 Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000,00 EURO.
- (2) Hiervon übernimmt der Gesellschafter Philipp Buchholtz einen Betrag in Höhe von 25.000,00 EURO

- (3) Die Stammeinlagen sind in bar einzubringen und mit Gründung zumindest jeweils zur Hälfte einzuzahlen. Der Restbetrag ist jeweils nach Aufforderung der Geschäftsführung fällig.

§ 6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Bekanntmachung der Gesellschaft

Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger der Bundesrepublik Deutschland.

§ 8 Gründungsaufwand

Die Kosten dieses Vertrags und seines Vollzugs im Handelsregister sowie die anfallenden Steuern und Gebühren der Gründung (insbesondere Anwalts- und Steuerberatungshonorare, Notar- und Handelsregistergebühren einschließlich der Kosten der Bekanntmachung, etwaige Kosten der Gründungsprüfung sowie etwaige sonstige Kosten) trägt die Gesellschaft bis zu einem Höchstbetrag von 2.500,00 EURO.

§ 9 Geschäftsführung und Vertretungsregelung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch diesen allein vertreten, sind mehrere Geschäftsführer bestellt, vertreten zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder ein Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen die Gesellschaft.
- (3) Der Katalog zustimmungsbedürftiger Geschäfte ist Bestandteil einer Geschäftsordnung, welche die Gesellschafter gesondert beschließen können.
- (4) Die Gesellschafter können die Vertretung und Geschäftsführung durch Gesellschafterbeschluss abweichend regeln und Einzelvertretung beschließen, die Geschäftsführungsbefugnis einschränken oder erweitern und die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

§ 10 Gesellschafterversammlung

- (1) Eine Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn dies nach dem Gesetz oder nach dem Wortlaut dieser Satzung erforderlich ist, oder wenn die Einberufung aus sonstigen Gründen im Interesse der Gesellschaft liegt, mindestens jedoch einmal im Jahr.
- (2) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung obliegt der Geschäftsführung. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist die Einberufung durch einen der Geschäftsführer ausreichend.
- (3) Zu den Gesellschafterversammlungen sind alle Gesellschafter mittels eingeschriebenen Briefes zu laden. Die Ladung hat mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung an die letztbekannte Adresse eines jeden Gesellschafters zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Ladung ist das Datum des Poststempels entscheidend. Auf die Einhaltung dieser Formalien können die Gesellschafter verzichten.

- (4) Jeder Gesellschafter kann sich in jeder Gesellschafterversammlung durch einen Mitgesellschafter oder einen Angehörigen eines steuer- oder rechtsberatenden Berufes vertreten lassen.
- (5) Die Gesellschafterversammlung findet in der Regel am Sitz der Gesellschaft statt.
- (6) Die Gesellschafterversammlung wird von einem aus ihrer Mitte zu wählenden Versammlungsleiter geleitet, der für eine ordnungsgemäße Protokollierung der Beschlüsse Sorge zu tragen hat.
- (7) Je 50 Euro der übernommenen Stammeinlagen gewähren eine Stimme.
- (8) Die Gesellschafterbeschlüsse werden, soweit nicht im Gesetz oder nach dieser Satzung andere Mehrheiten vorgesehen sind, mit einfacher Mehrheit des stimmberechtigten Kapitals gefasst.
- (9) Soweit das Gesetz nicht entgegensteht, ist die Beschlussfassung auch im schriftlichen oder fernschriftlichen Verfahren möglich.
- (10) Sämtliche Gesellschafterbeschlüsse sind - soweit keine notarielle Beurkundung stattzufinden hat - schriftlich zu fassen und von dem Versammlungsleiter bzw. außerhalb von Gesellschafterversammlungen von den Geschäftsführern zu unterschreiben und den Gesellschaftern abschriftlich per Einschreiben zu übersenden oder mit Empfangsquittung zu übergeben.
- (11) Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen durch Klageerhebung ist nur innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Absendung bzw. nach Übergabe der Abschrift des Gesellschafterbeschlusses zulässig.

§ 11 Befreiung vom Wettbewerbsverbot

Die Gesellschafterversammlung kann einen oder mehrere Geschäftsführer von einem Wettbewerbsverbot befreien.

§ 12 Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Die Belastung von Geschäftsanteilen und die Bestellung einer Unterbeteiligung oder eines Nießbrauchs hieran bedarf jeweils der Zustimmung aller Gesellschafter.
- (2) Geschäftsanteile dürfen ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung entgeltlich oder unentgeltlich zu Lebzeiten oder von Todes wegen nur an Ehepartner oder Lebenspartner von Gesellschaftern, Abkömmlinge von Gesellschaftern oder Mitgesellschafter übertragen werden.
- (3) Im Übrigen bedarf die Übertragung eines Geschäftsanteils der Zustimmung aller anderen Gesellschafter.
- (4) Die Übertragung, der Rechtsübergang sowie die Belastung von Geschäftsanteilen und die Bestellung einer Unterbeteiligung oder eines Nießbrauchs hieran sind unwirksam, wenn vorstehende Bestimmungen verletzt sind.

§ 13 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Der Geschäftsanteil eines Gesellschafters kann durch Gesellschafterbeschluss eingezogen werden, wenn
 - der betreffende Gesellschafter schuldhaft seine Gesellschafterpflichten verletzt,

- über das Vermögen des Gesellschafters ein gerichtliches Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seines Vermögensverzeichnisses an Eides Statt zu versichern hat,
 - in den Geschäftsanteil die Zwangsvollstreckung betrieben und diese nicht innerhalb von drei Monaten abgewendet wird,
 - der Gesellschafter die Gesellschaft kündigt oder Auflösungsklage erhebt,
 - der Geschäftsanteil im Wege der Zwangsvollstreckung oder in Konkurs eines Gesellschafters an einen Dritten gelangt ist, weil die Einziehung während des Verfahrens nach § 12 Abs. 4 dieses Gesellschaftsvertrages nicht zulässig war.
- (2) Der Einziehungsbeschluss ist mit mindestens 75% des stimmberechtigten Kapitals zu fassen. Der betroffene Gesellschafter hat kein Stimmrecht.
- (3) Die übrigen Gesellschafter können durch Beschluss gem. § 12 Abs. 1 verlangen, dass statt der Einziehung der Geschäftsanteil auf die Gesellschaft, einen oder mehrere Gesellschafter oder einen oder mehrere Dritte(n) gegen Übernahme der Abfindungslast durch den Erwerber übertragen wird. In diesem Fall haftet die Gesellschaft neben dem Erwerber für das Abfindungsentgelt als Gesamtschuldnerin. Im Falle der Einziehung schuldet die Gesellschaft die Abfindung.
- (4) Die Einziehung und der Erwerb durch die Gesellschaft sind nur unter Beachtung von § 33 GmbH-Gesetz zulässig.

§ 14 Ausscheiden eines Gesellschafters

Scheidet ein Gesellschafter – gleich aus welchem Grund – aus der Gesellschaft aus, so können die verbleibenden Gesellschafter mit mindestens 75% der ihnen zustehenden Stimmen innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden des Gesellschafters die Auflösung der Gesellschaft beschließen. Der ausgeschiedene Gesellschafter nimmt dann anstelle einer Vergütung seines Geschäftsanteils an der Liquidation der Gesellschaft teil.

§ 15 Erbfall

- (1) Im Falle des Todes eines Gesellschafters treten dessen Erben an seine Stelle.
- (2) Wird der verstorbene Gesellschafter von mehreren Personen beerbt, so haben diese der Gesellschaft innerhalb von vier Monaten nach dem Erbfall einen Bevollmächtigten zur befreienden Entgegennahme von Leistungen und Erklärungen zu benennen, sofern nicht die letztwillige Verfügung des Erblassers einen Erben hierzu bestimmt. Haben die Erben nach Ablauf von vier Monaten einen Bevollmächtigten nicht ernannt, so setzt ihnen die Gesellschaft eine Nachfrist von einem Monat mittels eingeschriebenen Briefes, wobei die Frist mit Absendung des Briefes zu laufen beginnt. Nach fruchtlosem Verstreichen der Nachfrist stellt die Gesellschaft mittels eingeschriebenen Briefes an die Erben fest, dass der Geschäftsanteil des verstorbenen Gesellschafters gegen Entgelt eingezogen wird oder die entgeltliche Abtretung des Geschäftsanteils an sie oder an eine dritte Person zu erfolgen hat. Die Höhe des Entgelts regelt § 16 dieses Gesellschaftsvertrages.
- (3) Für den Fall, dass andere Personen als der Ehepartner, der Lebenspartner, ein leiblicher Abkömmling oder ein Mitgesellschafter den Geschäftsanteil von Todes wegen erben, so kann der Geschäftsanteil innerhalb einer Frist von vier Wochen

nach dem Erbfall gemäß den Bestimmungen des § 12 dieses Gesellschaftsvertrages eingezogen werden.

§ 16 Ermittlung und Höhe der Abfindung

- (1) Scheidet ein Gesellschafter durch Kündigung, Einziehung oder durch eine die Einziehung ersetzende Übertragung an einen Dritten aus der Gesellschaft aus, so steht ihm eine Abfindung zu.
- (2) Die Abfindung entspricht - soweit gesetzlich zulässig - dem nachstehenden Wert der Geschäftsanteile, auf die sich Einziehung oder Übertragung erstreckt. Als Wert gilt das anteilig auf diese Geschäftsanteile entfallende buchmäßige Eigenkapital im Sinne von § 266 HGB, wobei an die Stelle des Anteils am geleisteten Kapital die auf die betroffenen Geschäftsanteile geleisteten Einlagen treten, wenn das gezeichnete Kapital nicht voll einbezahlt ist. Maßgebend für die Berechnung ist die Bilanz der Gesellschaft für das vorausgegangene Geschäftsjahr. Erfolgt der Ausschluss für das Ende eines Geschäftsjahres¹ so ist für die Entschädigung die Bilanz dieses Geschäftsjahres maßgebend.
- (3) Die Entschädigung entspricht höchstens dem auf die Geschäftsanteile entfallenden eingezahlten Kapitalanteil. Die Zahlung einer höheren Entschädigung ist nicht zulässig.
- (4) Die Abfindung ist in vier gleichen Jahresraten zu entrichten. Die erste Rate ist einen Monat nach Ausscheiden des Gesellschafters fällig. Der jeweils offen stehende Teil der Abfindung ist mit einem um 2 %-Punkte über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß §247 BGB liegenden Jahressatz zu verzinsen. Die Gesellschafter oder der Unternehmer sind jederzeit berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise vorzeitig zu entrichten, ohne zum Ausgleich der entfallenden Zinszahlungen verpflichtet zu sein.

§ 17 Jahresabschluss, Gewinnverwendung

- (1) Gewinne der Gesellschaft sind nach Absatz 2 einer Rücklage zuzuführen oder auf neue Rechnung vorzutragen. Werden Gewinne auf neue Rechnung vorgetragen, so sind sie im nachfolgenden Geschäftsjahr ausschließlich und unmittelbar zu dem Gesellschaftszweck zu verwenden oder einer zweckgebundenen Rücklage nach Absatz 2 zuzuführen.
- (2) Die Gesellschafter können beschließen
 - in dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang den Überschuss der Einnahmen über die Kosten der Vermögensverwaltung und darüber hinaus in dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang sonstige zeitnah zu verwendende Mittel einer freien Rücklage (Gewinnrücklage) zuzuführen.
 - in dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang die Mittel der Gesellschaft (Gesellschafterzuschüsse und Erträge, wie z.B. aus Spenden und sonstigen Zuwendungen) einer zweckgebundenen Rücklage (Gewinn- bzw. Kapitalrücklage) zuzuführen, wenn und solange dies erforderlich ist, damit die Gesellschaft ihre Zwecke nachhaltig erfüllen kann, insbesondere zur Finanzierung langfristiger Förderungsvorhaben. Der Verwendungszweck ist bei der Rücklagenbildung oder -zuführung von der Gesellschafterversammlung zu bestimmen.
- (3) Die Zuwendungen von Mitteln an eine andere gemeinnützige Körperschaft und/oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung für den in §2 dieses

Gesellschaftsvertrages genannten Gesellschaftszweck ist zulässig.

§ 18 Auflösung und Ende der Gesellschaft

- (4) Die Gesellschaft wird durch Auflösungsbeschluss der Gesellschafter aufgelöst.
- (5) Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den oder die Geschäftsführer, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss andere Liquidatoren bestellt werden.

§ 19 Salvatorische Klausel, Schlussbestimmungen

- (1) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaftern oder zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Schriftformerfordernis.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des GmbH Gesetzes.

Stand 18. Juli 2017